

§ 21 MABG Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz

MABG - Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz umfasst
 1. 1.die erfolgreiche Absolvierung von Ausbildungen gemäß Abs. 2 sowie
 2. 2.die Erstellung einer Fachbereichsarbeitim Gesamtausmaß von mindestens 2500 Stunden.
2. (2)Ausbildungen, die zur medizinischen Fachassistenz führen, sind:
 1. 1.mindestens drei Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen gemäß § 20 oder
 2. 2.eine Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß GuKG oder als medizinische/r Masseur/in gemäß MMHmG sowie mindestens eine Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf gemäß § 20.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at